

willkürliche, der Gewinnsucht einzelner Buchhändler entspringende Maßnahme erblickt, die er mit Nichtabnahme der so berechneten Bücher und Zurückhaltung seiner Aufträge beantwortet. Vereinzelt gegenteilige Erfahrungen besagen hiergegen nichts; fest steht, daß der Exportbuchhandel zurzeit abermals genau wie beim Inkrafttreten der Verkaufsordnung nicht in der Lage ist, die eingehenden Aufträge ohne weiteres auszuführen, sondern durch langwierige Rückfragen erst die Einwilligung der Besteller mit den erhöhten Preisen einholen muß; da darüber in vielen Fällen Monate vergehen können, ist schon heute mit einiger Wahrscheinlichkeit vorauszusagen, daß bis dahin abermals veränderte, gleichviel ob verminderte oder erhöhte Valutaaufschläge bestehen werden und die Unterhandlung mit dem Besteller dann von neuem beginnen kann. Es ist deshalb unerlässlich, daß schnellstens wieder allgemeingültige und einheitliche Valutaaufschläge eingeführt werden, gleichviel, ob man diese ein für allemal feststehend oder den Schwankungen der Mark anpaßbar beweglich gestalten will. Nun böte gewiß die allgemein verbindliche Fakturierung in fremdländischer Währung die Möglichkeit, die Auslandpreise deutscher Bücher für eine längere Zeitdauer zu stabilisieren; aber abgesehen davon, daß besonders die Auslandsdeutschen aus mancherlei, auch sachlich durchaus berechtigten Gründen mit Reichsmark bezahlen wollen, ist dieser Weg für den Exportbuchhändler nicht gangbar, weil ihm damit ein Kursrisiko aufgebürdet würde, das er in Anbetracht der Geringfügigkeit des Objekts nicht übernehmen kann. Wie denn überhaupt die Zwangsvorschrift, in ausländischer Währung zu fakturieren, eine sehr problematische Maßnahme sein würde, denn in größerem Umfange angewandt, müßte sie letzten Endes zu einer völligen Entwertung der Reichsmark im Ausland mit allen ihren verderblichen Folgen führen.

Der deutsche Buchhandel muß sich daran genügen lassen, für seine Auslandsieferungen einen angemessenen Valutamehrerlös zu erlangen; es ist nicht angängig, einzelnen oder einer kleinen Gruppe von Interessenten im Rahmen einer Ordnung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler Vorrechte zuzugestehen, die die Gesamtheit benachteiligen und die Verkaufsordnung schließlich zu einer Verkaufs-Unordnung werden lassen. Es müssen, wie gesagt, durch die Verkaufsordnung die berechtigten Interessen der drei an der Buchausfuhr vorwiegend beteiligten Gruppen: Verlag, Exportbuchhandel und Auslandsbuchhandel gleichmäßig wahrgenommen werden. Um hierzu zu gelangen, ist ein verständnisvolles Zusammenarbeiten erforderlich, keinesfalls aber darf die eine oder andere Gruppe in zu eigenwilliger Wahrnehmung ihrer besonderen Interessen und in Verkennung der gleichfalls werteschaffenden Leistungen der anderen Gruppen diese zurückzudrängen und auszuschalten versuchen.

Dem Exportbuchhandel brachte die Verkaufsordnung zunächst nur Nachteile. Erteilte Aufträge wurden widerrufen, mit Valutaaufschlag berechnete Lieferungen nicht angenommen, daneben die peinlichsten Auseinandersetzungen mit der Auslandskundschaft, die in den Valutaaufschlägen eigenmächtige Preiserhöhungen des liefernden Exportbuchhändlers erblickte, und zu allem Verdruß noch die durch die Erfüllung der Ausführformalitäten bedingte Mehrarbeit. So war es wohl verständlich, daß sich der Exportbuchhandel zunächst gegen die Verkaufsordnung aussprach und sich mit ihr erst aussöhnte, als die Fassung vom April 1921 endlich wieder eine Festigung und Wiederbelebung des Geschäftes herbeiführte. Wenn nun durch abermalige Experimente erneut Beunruhigung in das buchhändlerische Exportgeschäft getragen wird und die angestrebten Änderungen für die Mehrheit der am Auslandsbuchhandel interessierten Buchhandlungen erhebliche Nachteile im Gefolge haben müssen, dann darf es dem Exportbuchhandel nicht verargt werden, wenn er wiederum Stellung gegen die Verkaufsordnung nimmt und dafür eintritt, daß alle Auslandschwierigkeiten sobald wie möglich aufgehoben werden. Valutaaufschläge in phantastischer Höhe mögen dem einen oder dem anderen Produzenten einen guten und, wie zugegeben werden soll, auch berechtigten Mehrerlös bringen, beeinträchtigen aber die Ausfuhr im gesamten und schädigen somit die Allgemeinheit. Für das Buchgewerbe in seiner Gesamtheit ist es aber ungleich wertvoller, daß

ein dauernder und steigender Verkauf ins Ausland mit Erlangung eines angemessenen Valutamehrerlöses zustande kommt, als daß einzelne Unternehmer Übergewinne erzielen, im übrigen aber durch abschreckend hohe Valutaaufschläge auf die ohnedies teilweise schon recht beträchtlichen Inlandpreise die Ausfuhr gehemmt und schließlich völlig unterbunden wird, die errechneten Valutamehrerlöse also dann doch mehr oder weniger nur auf dem Papier stehen. Daß es auch aus Gründen kultureller Art tief bedauerlich sein würde, wenn durch eine verfehlte Preispolitik das Auslandsdeutschtum mehr und mehr vom Kauf deutscher Bücher abgebracht würde, sei noch nebenbei bemerkt.

Schließlich: eine Ordnung, die wirklich Ordnung schaffen will, sollte keine Ausnahmen haben, oder wenn schon, dann nur solche, die nur in wirklichen Ausnahmefällen bewilligt werden. Das gilt nicht allein für die in § 7 der Verkaufsordnung festgelegten Preisausnahmebestimmungen, sondern auch im Hinblick auf die Ausnahmebestimmungen für Geschenksendungen, die Lieferungen an die deutschen Konsulatsbeamten und auf noch einige Ausnahmebestimmungen, die hier unerörtert bleiben mögen. Erfahrungsgemäß geben solche Ausnahmen nur allzu leicht Veranlassung zu mehr oder weniger weitherzigen Auslegungen der Ordnung überhaupt, zum Nachteil derjenigen, die den gegebenen Vorschriften gewissenhaft nachzukommen suchen. Und in die Kommission, die über die Zulässigkeit wirklich gebotener Ausnahmen zu bestimmen hat, gehört außer den drei vom Vorstand des Börsenvereins, des Deutschen Verlegervereins und der Außenhandelsniederstelle zu ernennenden Mitgliedern gerechtere Weise auch ein Vertreter des Exportbuchhandels.

III. Und der Verlag.

Wie gesagt: die Verkaufsordnung hat das früher so schöne Verhältnis zwischen Verlag und Exportbuchhandel etwas getrübt. Nicht eigentlich die Verkaufsordnung als solche, sondern mehr der sogenannte Valutaaufschlag, über dessen gerechte Verteilung man nicht einig werden konnte und den so zu verteilen, daß für den Händler außer den vermehrten Arbeiten, dem Ärger mit der Kundschaft und dem erhöhten Verlustrisiko nicht viel mehr übrig bleibt, bestimmte Kreise leider noch immer bemüht sind. Durch die Unterlassung, beizeiten einen von wohlwollendem Verständnis für die Bedürfnisse und die berechtigten Ansprüche des Exportbuchhandels diktierten Kompromiß zu schließen, sind dem Buchhandel schon einmal, nämlich Ende 1919, Millionen verloren gegangen; Grund genug für den einsichtigen Beurteiler der Verhältnisse, seine Sonderwünsche den Interessen der Allgemeinheit hintanzustellen und nicht durch immer erneute Wiederauflösung bestehender Meinungsverschiedenheiten erneute Konflikte heraufzubeschwören und damit das Wohl des Ganzen zu gefährden.

Aber die eigenmächtige Festsetzung erhöhter, von den allgemeinen Bestimmungen der Verkaufsordnung abweichender Auslandsaufschläge ist im vorigen Abschnitt bereits gesprochen worden. Hier sei noch bemerkt, daß es keinem Verleger verargt werden soll, wenn er in Ausnahmefällen für größere, kostspielig wieder herzustellende Veröffentlichungen einen erhöhten Auslandspreis in fremder Währung festsetzt. Der Exportbuchhandel muß sich aber mit aller Entschiedenheit dagegen wenden, daß nun einzelne und ganze Gruppen von Verlegern für ihre gesamte Produktion in außergewöhnlicher Weise von den Sähen der Verkaufsordnung abweichende erhöhte Aufschläge vorschreiben, weil dadurch jede Propagandatätigkeit und die glatte Erledigung der eingehenden Aufträge unmöglich gemacht werden. Der Exportbuchhandel muß sich auch dagegen wehren, daß er durch teils übereilte, teils allzu eigenwillige Maßnahmen des Verlags um die Ertragnisse seiner mühseligen und kostspieligen Propagandatätigkeit gebracht wird und letzten Endes Sisyphusarbeit leisten soll. Der Verlag muß Verständnis dafür bekommen, daß zwischen seiner Belieferung der ausländischen Wiederverkäufer mit seinen eignen Verlagswerken und der Belieferung der privaten Auslandskundschaft durch den Exportbuchhandel ein gewichtiger Unterschied besteht, nämlich der, daß bis zu einem gewissen Grade wenigstens der ausländische Wiederverkäufer vom Wohlwollen des Verlegers abhängig ist, dieser also die Liefere-